

*conficere; reperies, sanctae Romanae ecclesiae consuetudines a divinis auctoritatibus in nullo aliquatenus deviare*). Ist dies nur der Wiederhall der Kontroverse zwischen Orient und Occident, oder sind darin auch Spuren der Auseinandersetzung des römischen mit dem mozarabischen Ritus im 11. und 12. Jahrhundert? In welchem Zusammenhang steht die etwaige Fälschung des Redemptus-Briefes mit dem Claudius-Brief und Eugenius-Brief? Im Abschnitt über die handschriftliche Überlieferung (S. 161) sagt Geiselmann nicht, wo nun der Brief wirklich handschriftlich vorhanden ist. Er erscheint zum ersten Male in der Ausgabe von Grial, Madrid 1599; während ihn die Ausgabe von Marguerin de la Bigne (Paris 1580) noch nicht hat. Die Briefe in der Ausgabe von 1599 hatte Juan Bapt. Perez besorgt. Der codex Complutensis, den er zu Brief I nannte (PL 81, 492) ist heute Escorial cod. lat. & I 14 (saec. IX) und enthält zum Glück den Redemptus-Brief nicht. Die von Perez besorgte Abschrift des Redemptus-Briefes ist aber in der Kapitelsbibliothek zu Toledo, codd. 31—18/20. Vielleicht kommt von da aus weiter.

Wie bald der Ausdruck *conformatio sacramenti* bei Isidors Beschreibung der oratio sexta nicht mehr verstanden wurde, bezeugen cod. Vat. Reg. 171 (saec. IX/X) f. 7r: *confirmatio sacramenti . . . corpori ac sanguini confirmetur*. Vat. lat. 641 (saec. XI) f. 102r: *confirmatio sacramenti . . . corporis ac sanguinis conformetur*. Ottob. lat. 122 (XII) f. 4r: *confirmatio sacramenti . . . corporis et sanguinis, confirmetur*.

Bei den Literaturangaben muß es heißen: Le Bras, G. statt Bras, G. L.; ferner SÉJOURNÉ statt SEJOURNE. Ferner schrieb der Abt von San Isidro zu Leon, Julio Perez Llamazares, ein Estudio critico y literario de las obras de S. Isidro, arzobispo de Sevilla, y influencia de las mismas en la reforma de la disciplina y formacion del clero. Leon 1925.

Als Gesamtes ist Geiselmanns Arbeit eine umsichtig geführte und straff dargestellte Untersuchung der Eucharistielehre der altspanischen Liturgie und Theologie, zusammen mit einer Problemgeschichte der Eucharistielehre des Frühmittelalters; im beidem eine hervorragende Leistung.

F. Stegmüller.

Walter Tauber, Geld und Kredit im Mittelalter. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933. XIII u. 361 S.

G. F. Knapp hatte seiner „Staatlichen Theorie des Geldes“ eine rechtsgeschichtliche Auffassung zugrunde gelegt, die er, ohne sie im einzelnen zu beweisen, als feststehend voraussetzte. Nach ihm hätte der Staat von den ältesten Zeiten an die Schulden als Nominalschulden behandelt, mit andern Worten sich beim Wechsel der Währungen (vom Erz zum Silber, zum Gold, zum Papier usw.) an den Grundsatz gehalten, der uns aus eigenster Erfahrung geläufig ist: Mark = Mark. Bei aller Ablehnung, die Knapp fand, hat man doch bislang seine rechtsgeschichtlichen Voraussetzungen nicht tiefgreifender nachgeprüft. Tauber greift also diese offene Frage auf, beschränkt seine Betrachtung aber auf das Mittelalter, auf den Zeitraum zwischen 800 und 1500. Er beachtet dabei

sowohl die Währungsgesetzgebung, die Währungsverwaltung und Währungspolitik, als auch die Gesetzgebung über die Schulden, die Rechtsprechung und die Sicherungsmaßnahmen der vertragschließenden Teile, und kommt zu dem Ergebnis, daß jeder dieser Faktoren gebührend zu berücksichtigen ist, mithin von der „Staatlichen Theorie des Geldes“ im Mittelalter (wie auch in der Gegenwart) in der übersteigerten Knapp-schen Formulierung nicht die Rede sein kann. Sein erstes „Buch“ (S. 3—62) ist als Grundlegung gedacht; es zeigt, wie der Schuldverkehr beeinflußt wird 1. durch die Aufeinanderfolge, 2. durch das Nebeneinander mehrerer Geldarten und führt in gutgegliederten grundsätzlichen Darlegungen zu dem bereits angegebenen Ergebnis. Die drei folgenden Bücher bieten dann die planmäßige geschichtliche Ausführung und Beweisführung. Die Einteilung ist bemerkenswert. Das Kernstück kommt im dritten Buche (S. 117—246) zur Sprache; es besteht in der Geldschuldlehre der romanistischen und kanonistischen Glossatoren des 12. und 13. Jahrhunderts; ihm sind die beiden anderen Bücher gewissermaßen nur vor- und nachgeheftet: das zweite Buch (S. 65—114) über die Geldschuld bis zum Eingreifen der Jurisprudenz, das vierte (S. 249—297) über die Geldschuld unter dem Librasystem des 13. bis 16. Jahrhunderts. Die Auffassungen der Legisten und Kanonisten gipfelten schließlich, wie schon G. Hartmann erkannte, in der „Regel Azos“: *Eadem mensura vel moneta debetur, quae erat tempore contractus*. Und doch machte die Geldschuldlehre der Juristen nur einen unwesentlichen Teil aus in der Vielheit der Einrichtungen und Behelfe (Abstellung der Schulden auf Gold und Silber nach Gewicht oder auf wertbeständige Denare; obrigkeitliche Ordnung der Maße und Gewichte; schiedsrichterliche Prüfung der Metalle und Münzen u. a. m.), in denen allseitig eine möglichst unanfechtbare Regelung des Schuldverkehrs angestrebt wurde.

Verf. ergänzt seine Abhandlung durch die Beifügung von vier Kartenbeilagen, die wichtige Geldschuldgesetze mit ihren textlichen Abweichungen (Beilagen 2 und 3) und Zeittafeln zur Geldschuldlehre der Legisten und Kanonisten (Beilagen 1 und 4) gedrängt zusammenstellen. Ein Anhang von Quellen und Exkursen (S. 301—339) sowie ein umfassendes Nachschlageverzeichnis (S. 343—361) vervollständigen das Werk. Besondere Anerkennung verdient es, daß Verf. auch eine ganze Reihe von Handschriften benutzte, wenngleich er vorerst auf eine zufriedenstellende Auswertung derselben noch verzichten mußte. Desgleichen sei die Sorgfalt, die er auf die Fußnoten verwendete, gern anerkannt. Da ihm die Beweisführung wohl gelungen ist, erübrigt es sich auch, noch Ergänzungen anzufügen. Ich will hier nur noch auf die Ohnmacht hinweisen, mit der Peter II. von Aragon zu Anfang des 13. Jahrhunderts der Währungsschwierigkeiten in seinem Lande Herr zu werden suchte. Mark war eben nicht = Mark. Die Arbeit hätte noch gewinnen können äußerlich durch eine flüssigere Sprache und inhaltlich durch stärkere Hervorhebung des wirtschaftsgeschichtlichen Hintergrundes, macht aber im übrigen, zumal wegen seiner Vertiefung in die Quellen selbst, dem Verf. alle Ehre. J. Vincke.